

Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, wenn sie ihnen staatliche Unterstützung gewähren, wie in diesem Fall Unterstützung der GIZ und einen Kredit der AfDB. Weiterhin müssen Staaten dafür Sorge tragen, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben.

Die GIZ hätte vor Unterstützung der Plantage eine menschenrechtliche Folgenabschätzung vornehmen müssen und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hätte als Mitglied im Exekutivrat diese Maßnahme auch von der Afrikanischen Entwicklungsbank verlangen können. Im außergerichtlichen Verfahren der NKS versäumte die Bundesregierung erneut, das Unternehmen dazu zu veranlassen, seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Darüber hinaus darf die Bundesregierung die schweren Menschenrechtsverletzungen nicht damit rechtfertigen, dass angeblich viele ugandische Bäuer/innen von der Kweri-Plantage profitieren und diese zum wirtschaftlichen Wachstum des Landes beitragen. Eine wirtschaftliche Entwicklung unter Missachtung menschenrechtlicher Standards zu Gunsten deutscher Unternehmen darf seitens der deutschen Regierung nicht befördert werden.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Die Empfehlung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen von November 2012, den Rechtsschutz in Deutschland für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland zu stärken, muss umgesetzt werden.
- ▶ Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Durchführung menschenrechtlicher Folgenabschätzungen als Voraussetzung für die Vergabe von Krediten in die Kreditrichtlinien der Afrikanischen Entwicklungsbank aufgenommen wird.
- ▶ Der Gesetzgeber muss menschenrechtliche Folgenabschätzungen als verpflichtende Voraussetzung für die Unterstützung ausländischer Direktinvestitionen durch die Bundesregierung verankern.
- ▶ Die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen muss aus dem Wirtschaftsministerium herausgenommen und unabhängig gestaltet werden. Die Zivilgesellschaft muss in ihre Arbeit einbezogen werden.
- ▶ Die in den UN-Leitprinzipien beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen müssen gesetzlich verankert werden².

Herausgeber:
CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit
mit Fian Deutschland e.V.

Kontakt:
CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen
Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Autorin: Gertrud Falk, Juli 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:
Alle Bilder von Gertrud Falk

Gedruckt auf Recyclingpapier.

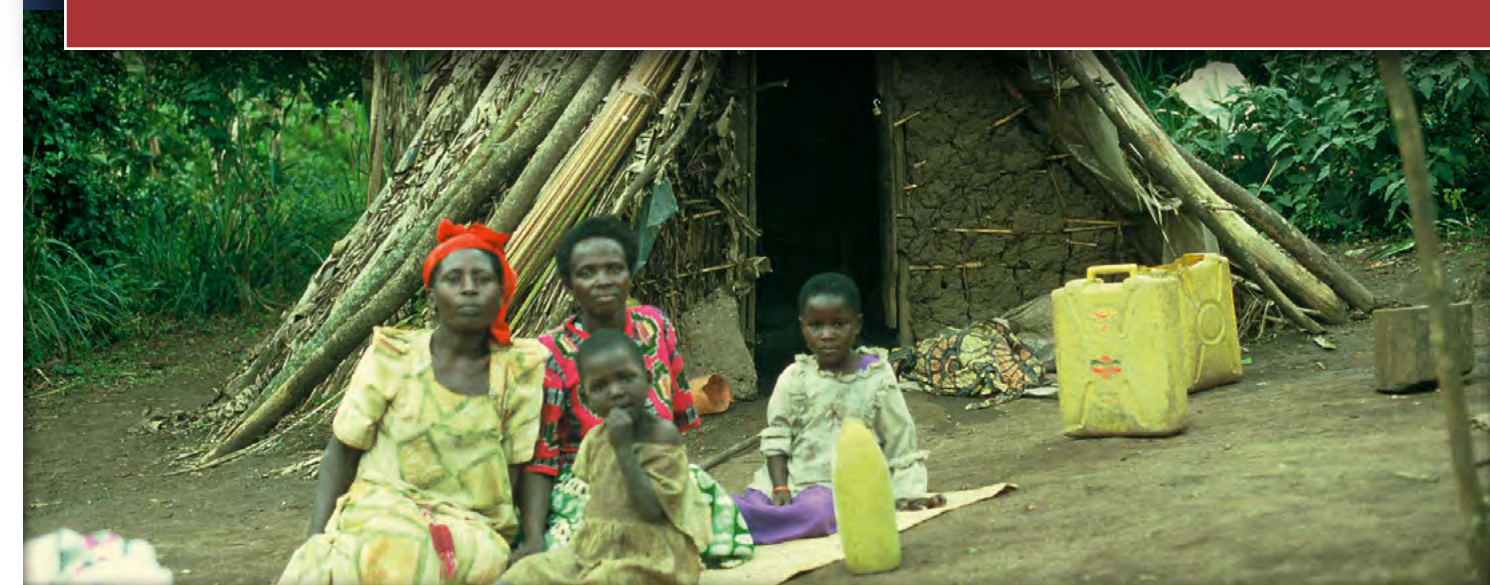
Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Wirtschaft und Menschenrechte

Neumann Kaffee Gruppe

Vertreibung für den Kaffee-Import



SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Hintergrund

Auf der Suche nach geeignetem Boden für eine Kaffeeplantage wurde die Hamburger Neumann Kaffee Gruppe im Jahr 2000 im Bezirk Mubende in Uganda fündig. Für das Zustandekommen des Pachtvertrags über 2.512 Hektar verhandelte sie mit der ugandischen Investitionsbehörde, dass das Land bei Übergabe unbewohnt sein müsse und alle rechtmäßigen Bewohner/innen entschädigt werden müssten. Mit der Abwicklung des Vertrags beauftragte sie den Anwalt der ugandischen Investitionsbehörde. Vom 18. bis 21. August 2001 setzte die ugandische Armee die erste Forderung brutal um und vertrieb gewaltsam die Bewohner/innen von vier Dörfern, die sich auf dem Grundstück befanden. Die zweite Forderung wurde dagegen nicht erfüllt. Dennoch unterzeichnete ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Neumann Gruppe, die Kweri Coffee Plantation Ltd., den Pachtvertrag. Für den Aufbau der Plantage erhielt das Unternehmen einen Kredit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB). Zudem wurde das Projekt im Rahmen einer Public-Private-Partnership von der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt.

Die rund 4.000 Vertriebenen verloren ihren gesamten Besitz. Ihre Häuser, Felder, Tiere und Nahrungsmittelvorräte wurden zerstört, geplündert oder verbrannt. Die Vertriebenen mussten im Wald campieren. In den Wochen nach der Vertreibung vollendeten Kaveri-Mitarbeiter das Werk der Soldaten und holten die verbliebenen Anpflanzungen der Kleinbäuer/innen ab. Infolge der Vertreibung stieg die Zahl der Durchfall- und Malaria-Erkrankungen. Zwei Kinder starben aufgrund von Mangelernährung, weitere Vertriebene an den Folgen von Verletzungen. Grundschüler/innen konnten ein Jahr lang nicht zur Schule gehen, da die Schulgebäude der Kitemba Primary School vom Unternehmen in sein Verwaltungsgebäude umgewandelt wurden und keine Alternative angeboten wurde. Die Betroffenen verloren also den Zugang zu Nahrung und Trinkwasser, Wohnung, Gesundheitsversorgung und Bildung.

Die Vertriebenen wurden nicht entschädigt. 2.041 von ihnen verklagten daher im August 2002 die ugandische Regierung und das Unternehmen auf Schadensersatz. Kaveri beantragte, dass die Vertriebenen für den Fall des Scheiterns der Klage bei Gericht eine Kautionshöhe von damals 9.000 € hinterlegen mussten, und versuchte so, das Verfahren im Keim zu ersticken. Da der Gerichtsprozess verschleppt wurde, reichten die Vertriebenen 2009 gemeinsam mit der Menschenrechtsorganisation FIAN bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen eine Beschwerde gegen die Neumann Kaffee Gruppe ein. In ihrer Abschließenden Stellungnahme kam die NKS 2011 zum Schluss, dass die Neumann Gruppe gutgläubig davon ausgehen konnte, das Grundstück frei von Ansprüchen Dritter erworben zu haben.

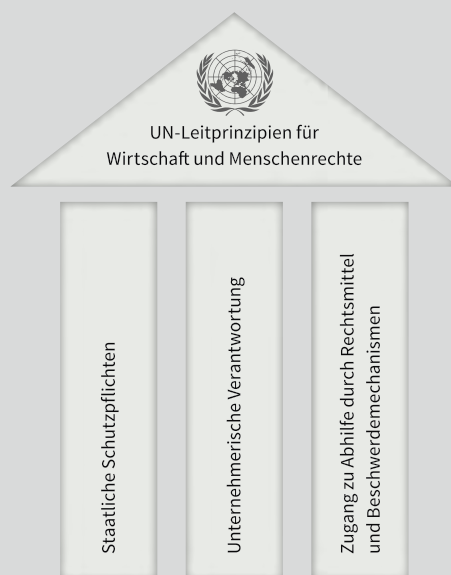
Ganz anders das Hohe Gericht in Kampala in seinem Urteil vom 28. März 2013: Zwar verurteilte es in erster Linie die Anwälte des Unternehmens zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 11 Mio. Euro. Es rügte aber auch den deutschen Investor harsch für die Missachtung der Menschenrechte und den Verlust jeglicher Menschlichkeit. Darüber hinaus spricht es den Vertriebenen die Möglichkeit zu, ihre Landrechte in Grundbuch und Pachtvertrag einzutragen. Kaveri Coffee Plantation legte am 12.8.2013 Berufung gegen das Urteil ein¹.

Verletzung internationaler und nationaler Standards

Uganda hat die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) und über politische und bürgerliche Rechte (UN-Zivilpakt) ratifiziert. In Artikel 11 und 12 des UN-Sozialpakts sind die Menschenrechte auf Wohnung (auch Art. 17 Zivilpakt), Bildung, Gesundheit und Nahrung verfasst. Dazu gehört das Recht, frei von Hunger zu sein. Der ugandische Staat hatte also die Verpflichtung, diese Rechte der Vertriebenen zu respektieren, gegen die Interessen der Neumann Gruppe zu schützen und sie zu gewährleisten. Durch die Verschleppung des Gerichtsverfahrens der Vertriebenen wird außerdem das Recht auf Zugang zu Justiz der Vertriebenen verletzt, das in Artikel 14 des Zivilpakts verfasst ist.

Die Vertreibung stellt auch eine Verletzung der in der ugandischen Verfassung festgeschriebenen Grundrechte der Vertriebenen dar. Weiterhin wurde der Uganda Land Act verletzt, nach dem die Vertreibung nur nach richterlichem Beschluss hätte durchgeführt werden können.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.



Kawerischild und Polizei



Zerstörtes Haus unmittelbar nach der Vertreibung



Ehemalige Schule, jetzt Geschäftsstelle

Die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen im Fall Kaveri Coffee Plantation

Konkret hätte die Neumann Gruppe Folgendes tun müssen:

a) Vor der Vertreibung hätte sie:

- die Bewohner/innen des Grundstücks konsultieren und deren Einwände berücksichtigen müssen;
- von der ugandischen Regierung eine gewaltfreie Umsiedlung gemäß den UN-Richtlinien für entwicklungsorientierte Vertreibungen und Zwangsräumungen fordern sowie eine vertragliche Ausstiegsklausel für den Fall der Missachtung aufsetzen müssen.

b) Nach der Vertreibung hätte sie:

- sich von der Investition zurückziehen müssen, da der Pachtvertrag noch nicht unterzeichnet war;
- den Gerichtsprozess unterstützen müssen;
- einen effektiven und für die Betroffenen nutzbaren Beschwerdemechanismus einrichten müssen;
- Gespräche mit den Vertriebenen zur Wiedergutmacht führen und ihre Forderung nach einer außergerichtlichen Einigung unterstützen müssen.

Staaten in der Pflicht

Uganda hat seine menschenrechtliche Pflicht, die Rechte der vier Dorfgemeinden zu respektieren, durch die gewaltsame militärische Vertreibung massiv verletzt. Es hätte die Betroffenen im Gegenteil gegenüber den Interessen des Unternehmens schützen müssen. Doch auch Deutschland ist seinen menschenrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen. Denn die menschenrechtlichen Verpflichtungen gelten nicht nur innerhalb der eigenen Staatsgrenzen, sondern auch mit Blick auf Menschenrechte im Ausland. Gemäß den "Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte" hätte die Bundesregierung sicherstellen müssen, dass durch die Investition eines deutschen Unternehmens keine Menschenrechte beeinträchtigt oder missachtet werden. Laut den UN-Leitprinzipien sollen die Staaten zusätzliche Maßnahmen zum

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutmachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

¹ Eine umfassende Dokumentation des Falls finden Sie auf www.fian.de

² s. Steckbrief zu Sorgfaltspflichten auf www.cora-netz.de